

# Verkündungsblatt

## Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

---

2015

Emden, 02.11.2015

Nummer 34

---

- Inhalt:**
1. Strategie der Hochschule Emden/Leer zum Umgang mit geistigem Eigentum (IP-Strategie)  
  
(Genehmigt vom Präsidium der Hochschule Emden/Leer am 14.10.2015)

Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

<http://www.hs-emden-leer.de/hochschule/verkuendungsblaetter.html#ANC31414>



---

**Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer**

**Redaktion: Präsidialbüro**

---

# Strategie der Hochschule Emden/Leer zum Umgang mit geistigem Eigentum (IP-Strategie)

Fassung: Oktober 2015

Herausgeber: Hochschule Emden/Leer - Der Präsident

---

## Inhaltsverzeichnis

1. Präambel .....	1
2. Zielsetzung .....	2
3. Zielgruppe .....	2
4. Geltungsbereich der IP Strategie .....	2
5. Zuständigkeiten und zeitlicher Ablauf im Kontext der IP-Strategie.....	3
6. Kosten .....	4
7. Unternehmensgründung im Zuge einer Erfindungsmeldung.....	4
8. Verteilung der Verwertungserlöse .....	4
9. Detaillierter Ablauf einer Schutzrechtsanmeldung.....	5

---

## 1. Präambel

Diese Strategie bildet die Grundlage für den Umgang mit geistigem Eigentum (Intellectual Property / IP) der Hochschule Emden/Leer. Erarbeitetes Wissen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, das geistige Eigentum zu schützen und sowohl für Öffentlichkeit als auch für Hochschule vorteilhaft anzuwenden, sieht die Hochschule Emden/Leer als eine strategische Aufgabe an. Mit dieser Strategie sollen die Interessen der Hochschule mit ihren wissenschaftlichen Einrichtungen und Beschäftigten gewahrt werden. Dabei soll die Unterstützung der WissenschaftlerInnen eine besondere Beachtung erfahren. Zugleich soll der Zugang der Öffentlichkeit zu den Forschungsergebnissen, sowie deren Nutzung und Verbreitung durch Verkauf, Lizensierungen oder Ausgründungen gefördert und geregelt werden.

Unter dem Begriff „Geistiges Eigentum“ sind Rechte an immateriellen Gütern zu verstehen. Es fallen darunter alle Arten von schutzrechts- oder nicht schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnissen, zum Beispiel Erfindungen, Verfahrensanweisungen, Urheberrechte (auch an Computerprogrammen), Designs und damit verbundenes Know-how. Grundsätzlich steht dieses Geistige Eigentum derjenigen/demjenigen zu, die/der es erarbeitet hat. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z. B. Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, Urheberrechtsgesetz) kann es bei Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses i. d. R. vom jeweiligen Arbeitgeber in Anspruch genommen werden, so dass dieser darüber verfügen kann.

## 2. Zielsetzung

Die Ziele der IP-Strategie der Hochschule Emden/Leer sind,

- im Sinne der Vorgaben des niedersächsischen Hochschulgesetzes einen Beitrag zum Transfer aus der Wissenschaft in die Wirtschaft zu leisten,
- durch Patente eine weitere Grundlage für Forschungsprojekte zu schaffen,
- mit Patenten die Innovationsstärke der Hochschule Emden/Leer nach außen zu dokumentieren,
- die Erzielung von Einnahmen aus den eigenen Schutzrechten und
- den wissenschaftlichen Nachwuchs mit gewerblichen Schutzrechten vertraut zu machen.

Dabei soll stets die Möglichkeit gegeben bleiben, Forschungsergebnisse – auch zeitnah - veröffentlichen (Fachliteratur, Schutzrechte) zu können, so dass die erarbeiteten Erkenntnisse der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Gleichzeitig soll wirtschaftlich verwertbare Forschungsergebnisse vor einer Veröffentlichung durch geeignete Maßnahmen geschützt werden, z. B. durch Patent- und Markenmeldungen, und bis dahin durch eine interne Geheimhaltung unter Verschluss gehalten werden (s.a. Kapitel 5 Zuständigkeiten und zeitlicher Ablauf im Kontext der IP-Strategie).

## 3. Zielgruppe

Alle Mitglieder und Angehörigen (Professorenschaft, die wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, aber auch studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, Mitglieder der Verwaltung und die Studierenden<sup>1</sup>) sowie die kooperierenden Partner (z.B. andere Wissenschaftseinrichtungen oder Unternehmen) der Hochschule Emden/Leer.

## 4. Geltungsbereich der IP Strategie

Die IP-Strategie gilt grundsätzlich für aus dienstlich obliegender Tätigkeit entstandenes Geistiges Eigentum insbesondere für Dienstervfindungen. Das Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbNErfG) setzt einen klaren Rahmen für den Umgang mit Dienstervfindungen von ArbeitnehmerInnen. Nach § 5 ArbNErfG ist die/der ArbeitnehmerIn, die/der eine Dienstervfindung gemacht hat, verpflichtet, „sie unverzüglich dem Arbeitgeber gesondert in Textform zu melden und hierbei kenntlich zu machen, dass es sich um die Meldung einer Erfindung handelt.“<sup>2</sup> Der sich anschließende Ablauf ist in Kapitel 5 Zuständigkeiten und zeitlicher Ablauf im Kontext der IP-Strategie beschrieben und in Kapitel 9 Detaillierter Ablauf einer Schutzrechtsanmeldung grafisch dargestellt. Dienstervfindungen entstehen aus einer dienstlich obliegenden Tätigkeit. Dazu zählen auch Ergebnisse der Drittmittelforschung. Auch Erfindungen, die maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der dienstlichen Tätigkeit

---

<sup>1</sup> Das von Studierenden ausgehende Erfinderpotential wird in der IP-Strategie explizit berücksichtigt. Studierende werden als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft Mitarbeitern im Sinne des ArbNErfG gleichgestellt. Studierende, die in keinem Anstellungsverhältnis zur Hochschule stehen, sind Bestandteil der Zielgruppe, wenn sie ihre freie Erfindung an die Hochschule Emden/Leer übertragen wollen.

<sup>2</sup> Nutzen Sie bitte zur Vereinfachung des Meldeverfahrens das Muster, welches auf der Webseite der Hochschule zum Download zur Verfügung gestellt wird: [http://www.hs-emden-leer.de/fileadmin/user\\_upload/Forschung\\_Transfer/Forschung/ERFINDUNGSMELDUNG\\_HS\\_Emden\\_Leer.docx](http://www.hs-emden-leer.de/fileadmin/user_upload/Forschung_Transfer/Forschung/ERFINDUNGSMELDUNG_HS_Emden_Leer.docx)

beruhen, sind Dienstervfindungen. Unter dieser Voraussetzung führen auch Forschungsarbeiten in Nebentätigkeit zu Dienstervfindungen. Der Ort der Erfindung ist dabei unerheblich. Von der IP-Strategie ausgenommen sind sogenannte freie Erfindungen, die nicht dem ArbNErfG unterliegen. Dazu zählen Erfindungen, die gemacht wurden, ohne dass ein Anstellungsverhältnis besteht, wie es z.B. bei DoktorandInnen (im Rahmen eigenständigen wissenschaftlichen Leistung der Dissertation), Studierenden, Alumni/ae und Emeriti der Fall sein kann. Erfindungen, die keinen Bezug zur ausgeübten Tätigkeit besitzen, sind auch freie Erfindungen. Freie Erfindungen können der Hochschule zur Übernahme angeboten werden.<sup>3</sup> Die IP-Strategie gilt auch für Erfindungen, die im Kontext einer Unternehmenskooperation (Antrags- wie auch Auftragsforschung) entstanden sind. Im Regelfall wird bereits im Vorfeld der Kooperation das weitere Verfahren im Falle einer Erfindung durch einen Vertrag festgelegt. Derartige Erfindungen sind Dienstervfindungen, bei denen neben den Bestimmungen des ArbNErfG die Bestimmungen der Vereinbarung mit dem/den Dritten Berücksichtigung erfahren müssen. Es können z.B. Förderbedingungen eines öffentlichen oder privaten Drittmittelgebers oder die Kooperationsmodalitäten mit einem Unternehmen oder einer anderen Wissenschaftseinrichtung Berücksichtigung finden müssen. Erfindungen (als Bestandteil Geistigen Eigentums) können ihrer Natur nach nicht Bestandteil eines Auftrages<sup>4</sup> sein und sind daher gesondert durch den Auftraggeber zu vergüten. Auch bereits bestehendes und in Kooperationen bzw. Aufträge eingebrachtes Geistiges Eigentum ist bei der zu vereinbarenden Vergütung zu berücksichtigen. Die Vertragsgestaltung durch das Präsidium erfolgt hinsichtlich der Verwertung individuell nach Chancen- und Risikobewertung des Forschungsprojektes.

Für Dienstervfindungen, die nach Prüfung durch die Hochschule dem/der ErfinderIn freigegeben werden, gilt die IP-Strategie bis zum Moment der Freigabe. Danach nötige weitere Schritte, z.B. bis zur Schutzrechtsanmeldung, müssten von dem/der ErfinderIn selbst getätigt werden.

## **5. Zuständigkeiten und zeitlicher Ablauf im Kontext der IP-Strategie**

Der Wissens- und Technologietransferstelle (WTT-Stelle) ist die zentrale Anlaufstelle für Fragen zu Geistigem Eigentum und speziell zu Erfindungsmeldungen. Die Erfindungsmeldung ist an das Präsidium zu richten. Die WTT-Stelle ist dann zuständig für den weiteren administrativen Ablauf.

Die inhaltliche Bewertung der Erfindungsmeldung erfolgt in der Regel durch eine von der Hochschule beauftragte Patentverwertungsagentur (PVA), die eng mit der WTT-Stelle zusammenarbeitet und sich regelmäßig mit ihr austauscht (siehe Kapitel 9 Detaillierter Ablauf einer Schutzrechtsanmeldung). Die WTT-Stelle stellt dabei sicher, dass das Verfahren ordnungsgemäß abläuft. Vorschläge zur Verwertung der Erfindung erarbeitet die PVA gemeinsam mit den ErfinderInnen und der WTT-Stelle. Das Gutachten der PVA beinhaltet eine Einschätzung bezüglich Patentfähigkeit sowie ggfs. Verwertungspotential und werden

---

<sup>3</sup> Freie Erfindungen, die auf die Hochschule Emden/Leer übertragen werden, fallen unter die IP-Strategie.

<sup>4</sup> Erfindungen können nicht beauftragt werden, weil sie nicht planbar sind. Es daher davon auszugehen, dass nicht vorgegebene Erfolge (Werkvertragscharakter) erarbeitet werden sollen, sondern vielmehr im Rahmen der Forschung die Durchführung von Arbeiten (Dienstvertragscharakter) der Schwerpunkt ist. Dass dabei Ergebnisse erzielt werden, ist unbestritten. Wie diese Ergebnisse aber aussehen ist offen, weshalb sie nicht von vorneherein beauftragt werden können.

dem/der ErfinderIn zur Verfügung gestellt. Die aus dem Gutachten resultierenden Empfehlungen berücksichtigen die Ziele der Hochschule Emden/Leer und werden in Absprache mit den/der ErfinderIn und der WTT-Stelle ausgesprochen. Wird die Inanspruchnahme der Erfindung empfohlen und nimmt Hochschule Emden/Leer die Erfindung in Anspruch, so wird die Verwertung der Erfindung (z.B. Lizenzierung oder Übertragung) in Absprache mit dem/der ErfinderIn in der Regel von der PVA operativ umgesetzt.

Die Hochschule gibt den ErfinderInnen innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der vollständigen Erfindungsmeldung im Präsidium Auskunft über eine Inanspruchnahme. Gibt die Hochschule die Erfindung gegenüber den ErfinderInnen nicht in der Frist durch Erklärung in Textform frei, gilt die Erfindung mit allen Rechten und Pflichten als durch die Hochschule in Anspruch genommen. Abweichend von der 4-Monatsfrist ist die/der ErfinderIn berechtigt, die Dienstleistung im Rahmen ihrer/seiner Lehr- und Forschungstätigkeit zu offenbaren bzw. zu veröffentlichen, wenn sie/er dies der Hochschule zwei Monate vorher mit einer vollständigen Erfindungsmeldung angezeigt hat. Bei Anzeige des Offenbarungsinteresses der ErfinderInnen, wird die Hochschule eine beschleunigte Schutzrechtsanmeldung einleiten, um eine Neuheitsschädigung durch Veröffentlichung zu vermeiden.

## **6. Kosten**

Die Hochschule Emden/Leer trägt die Kosten zur Prüfung der Erfindung und bei einer Inanspruchnahme der Erfindung die Kosten für patentanwaltliche Tätigkeiten, unterstützende Leistungen der PVA und die laufenden Amtsgebühren. Um die Patentverwertung an Hochschulen zu fördern und zu forcieren, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen der Förderinitiative SIGNO eine Bezuschussung der Patentierungs- und Dienstleistungskosten beschlossen, so dass das Budget der Hochschule eine Entlastung erfährt. Die Hochschule beteiligt sich mit einem Eigenanteil an den Kosten. Gibt die Hochschule die Erfindung frei, so entscheidet die/der ErfinderIn über das weitere Verfahren und trägt in der Regel die Kosten für das weitere administrative Verfahren selbst. Die bis zur Freigabe entstandenen Kosten trägt die Hochschule.

## **7. Unternehmensgründung im Zuge einer Erfindungsmeldung**

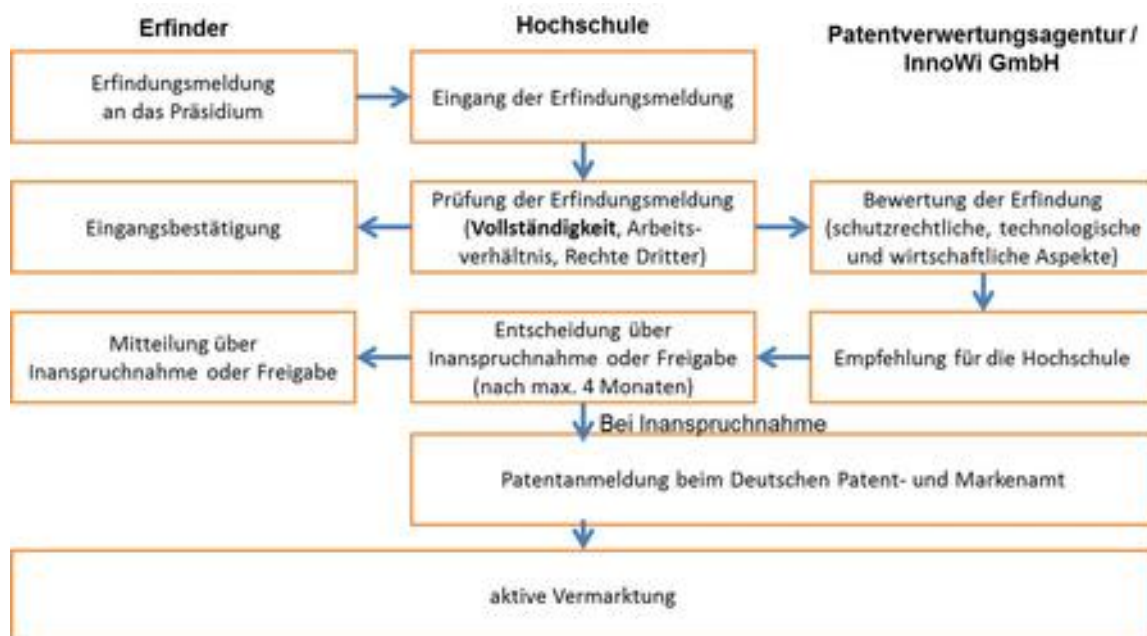
Wenn ErfinderInnen ihre Erfindung im Rahmen einer Selbständigkeit verwerten möchten, wird dies von der Hochschule ausdrücklich begrüßt. Die Hochschule unterstützt forschungsbasierte Unternehmensgründungen als besonders hervorzuhebende Form des Wissens- und Technologietransfers. Das von der Hochschule gesicherte Schutzrecht kann z.B. als exklusive Lizenz oder im Verkauf an die GründerInnen übergehen. Voraussetzung ist ein angemessenes Engagement der GründerInnen u.a. durch das Erstellen eines Geschäftsplans.

## **8. Verteilung der Verwertungserlöse**

Der §42(4) ArbNErfG regelt, dass die ErfinderInnen 30% der von der Hochschule Emden/Leer erzielten Bruttoeinnahmen erhalten. Sind mehrere ErfinderInnen beteiligt, erfolgt die Auszahlung anteilig nach der in der Erfindungsmeldung genannten Erfindungsanteile. Durch die verbliebenen Einnahmen finanziert die Hochschule die Patentierungs- und Dienstleistungskosten. Darüber hinausgehende Erlöse gehen in den Haushalt der Hochschule

ein. Das Präsidium behält sich das Recht vor, diese Modalitäten flexibel den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.

## 9. Detaillierter Ablauf einer Schutzrechtsanmeldung



Zu den einzelnen Kooperations- und Verwertungsoptionen stehen von der Hochschule Emden/Leer erarbeitete Muster-Vertragsbausteine zur Verfügung, um einen hohen Standard zu etablieren. Jedoch sind diese für spezifische Fälle immer anzupassen. Dadurch kann die marktgerechte Vergütung entsprechend den rechtlichen Vorgaben sichergestellt werden.

Hochschule Emden/Leer  
 Der Präsident  
 Constantiaplatz 4  
 26723 Emden